

***Anpassungen aufgrund der Änderung der Straf-
prozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision
des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen
Strafprozessordnung und zur
Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
(EG StPO)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Januar 2023, RRB Nr. 2023/166

Zuständiges Departement

Staatskanzlei

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022	5
1.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Solothurn	5
1.3 Vernehmlassungsverfahren.....	6
1.4 Erwägungen, Alternativen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen	7
3.3 Folgen für die Gemeinden	7
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	7
5. Rechtliches	8
6. Antrag.....	8

Beilagen

Beschlussesentwurf
 Synopse

Kurzfassung

Die Bundesversammlung hat am 17. Juni 2022 eine Teilrevision der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) beschlossen, welche voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Mit dieser Vorlage werden die aufgrund dieser Teilrevision erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht umgesetzt. Diese betreffen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO). Neu ist von Bundesrechts wegen etwa, dass nur noch der verhafteten Person – und nicht mehr der Staatsanwaltschaft – ein Rechtsmittel gegen Haftentscheide zusteht. Dies führt zur Aufhebung von § 24 Absatz 4 EG StPO.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassungen aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO).

1. Ausgangslage

1.1 Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzte damals die 26 kantonalen Strafprozessordnungen. Die Erfahrungen mit der vereinheitlichten Prozessordnung führten schon bald zu zahlreichen parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene, welche zu einzelnen Aspekten gesetzgeberische Änderungen forderten. Um eine Gesamtüberprüfung der StPO zu ermöglichen, hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Motion 14.3383 (Anpassung der Strafprozessordnung) eingereicht. Mit der Überweisung dieser Motion haben sich die eidgenössischen Räte am 22. September 2014 und am 11. März 2015 dafür entschieden, die allfälligen Revisionen der StPO nicht einzeln, sondern im Rahmen einer Gesamtschau anzugehen. Der Bundesrat wurde damit beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit, dem Parlament bis Ende 2018 eine entsprechende Vorlage mit den erforderlichen Gesetzesanpassungen zu unterbreiten. Nach einem Vernehmlassungsverfahren hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung am 28. August 2019 verabschiedet (BBl 2019, S. 6697 ff.; zu den Einzelheiten der Entstehungsgeschichte der Vorlage kann auf diese Botschaft verwiesen werden). Die Bundesversammlung hat die Teilrevision am 17. Juni 2022 beschlossen (Referendumsvorlage: BBl 2022, S. 1560 ff.). Das Referendum wurde nicht ergriffen.

1.2 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Kanton Solothurn

Die Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022 löst im Kanton Solothurn einen überschaubaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus, insbesondere den Folgenden:

Mit der Revision wollte der Bundesgesetzgeber unter anderem das Prinzip der «double instance» konsequent umsetzen. Entscheide sollen also zuerst von einem oberen kantonalen Gericht geprüft werden und nicht direkt beim Bundesgericht angefochten werden können. Die bisher bestehenden Ausnahmen werden weitgehend aufgehoben. Dies betrifft beispielsweise Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts (im Kanton Solothurn: Haftrichter) oder des urteilenden Gerichts über die Entsiegelung, die stationäre Begutachtung oder die Zusicherung der Anonymität einer geschützten Person (vgl. Botschaft des Bundesrates, in: BBl 2019, S. 6711). Da gemäss Artikel 393 Absatz 1 Buchstabe b StPO Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte grundsätzlich der Beschwerde unterliegen, führt die Streichung von Ausnahmen in der Strafprozessordnung selbst zu keinem generellen Gesetzgebungsbedarf im kantonalen Recht. Die Beschwerdekammer des Obergerichts ist nämlich zuständig zur Beurteilung von Beschwerden, die gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz fallen (§ 33^{bis} Bst. a GO). Letzteres ist der Fall, nachdem entsprechende Ausnahmen gestrichen worden sind. Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts unterliegen der Beschwerde in den «*in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen*» (Art. 393 Abs. 1 Bst. c StPO). Indem der Gesetzgeber das Wort «*endgültig*» bei den Entscheiden der Zusicherung der Anonymität (Art. 150 Abs. 2 StPO) und der stationären Begutachtung (Art. 186 Abs. 2 StPO) gestrichen hat, hat er zum Ausdruck gebracht, dass auch diese Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts neu der Beschwerde unterliegen sollen. Ein kantonaler gesetzgeberischer Regelungsbedarf besteht diesbezüglich nicht. Soweit

einzelne Verfahrensentscheide erstinstanzlich (z.B. in den Fällen von Art. 59 Abs. 1 Bst. b und c StPO) bzw. erstmals (z.B. in den Fällen von Art. 125 Abs. 2, Art. 186 Abs. 3 und Art. 440 Abs. 3 StPO) durch ein oberes kantonales Gericht (Strafkammer oder Beschwerdekammer des Obergerichts) gefällt werden, besteht ebenfalls kein Rechtssetzungsbedarf, denn gegen solche Entscheide sieht die StPO weiterhin kein Rechtsmittel vor (vgl. BBl 2019, S. 6726).

Gemäss Artikel 40 Absatz 1 StPO entscheidet «die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft oder, wenn keine solche vorgesehen ist, die Beschwerdeinstanz» Gerichtsstandskonflikte unter Strafbehörden des gleichen Kantons. Ein entsprechender Entscheid der «Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft» ist neu nicht mehr endgültig. Dies führt im Kanton Solothurn jedoch nicht zu einem gesetzgeberischen Anpassungsbedarf, da dieser über keine «Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft» als eigenständige Institution im Sinne des Artikels 40 Absatz 1 StPO verfügt (wie bspw. die Kantone Bern und Zürich) und mangels einer solchen – gestützt auf Artikel 40 Absatz 1 StPO – die Beschwerdekammer für Entscheide über Gerichtsstandskonflikte zwischen Strafbehörden innerhalb des Kantons zuständig ist. Gegen Entscheide der Beschwerdekammer ist weiterhin kein innerkantonales Rechtsmittel nötig (s. oben).

Nach dem geänderten Artikel 222 StPO kann nur noch die verhaftete Person ein Rechtsmittel gegen Haftentscheide ergreifen, die Staatsanwaltschaft nicht mehr. Dies führt zur Aufhebung von § 24 Absatz 4 EG StPO.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Weil mit dieser Vorlage lediglich Anpassungen an geändertes Bundesrecht erfolgen und der Regelungsspielraum gering ist, wurde kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Das kantonale Recht muss an die geänderte Schweizerische Strafprozessordnung als übergeordnetes Recht angepasst werden. Alternativen bestehen nicht.

2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2021-2025 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2023-2026.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Personelle und finanzielle Konsequenzen ergeben sich aus der Anpassung des kantonalen Rechts an das geänderte Bundesrecht direkt keine. Allerdings dürften die vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Änderungen in der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche gemäss aktueller Planung am 1. Januar 2024 in Kraft treten, bei den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten teilweise zu Mehraufwand führen, teilweise auch zu Minderaufwand (s. dazu die Botschaft des Bundesrates in BBl 2019, S. 6781). Die genauen Auswirkungen des geänderten Bundesrechts lassen sich nicht quantifizieren. Immerhin sei hier aber verwiesen auf den neuen Absatz 2 von Artikel 408 StPO, welcher vom Berufungsgericht einen Entscheid innerhalb von 12 Monaten verlangt. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, muss bei der Strafkammer des Obergerichts das Personal aufgestockt werden. Bei der Staatsanwaltschaft dürften beispielsweise die neue Zuständigkeit zum Entscheid über Zivilforderungen mit dem Strafbefehl (Art. 353 Abs. 2 StPO) oder die neue Einvernahmepflicht, wenn eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zu erwarten ist (Art. 352a StPO), zu einem gewissen, derzeit noch nicht abschätzbaren Mehraufwand führen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Abgesehen von der erwähnten Personalaufstockung beim Obergericht, welche aber durch das geänderte Bundesrecht begründet ist (s. oben, Ziff. 3.1), sowie der Überprüfung und nötigenfalls Anpassung von hinterlegten Vorlagen in der elektronischen Geschäftskontrolle der Gerichte und der Staats- sowie Jugendanwaltschaft (JURIS) sind mit der Revisionsvorlage keine besonderen Vollzugsmassnahmen verbunden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 24 EG StPO

Absatz 3: Die Formulierung ist an den geänderten Artikel 231 Absatz 2 StPO anzupassen. Nach *diesem* kann die Staatsanwaltschaft nach einem Freispruch der beschuldigten Person inskünftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen eine Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen (Bst. b). In den anderen Fällen kann sie beantragen, die Freilassung mit Massnahmen zu verbinden, um die Anwesenheit der freigesprochenen Person im Berufungsverfahren sicherzustellen (Bst. a). Absatz 4: Dieser Absatz ist zu streichen, nachdem der Staatsanwaltschaft neu kein Rechtsmittel gegen Entscheide des Haftrichters betreffend Anordnung, Verlängerung und Aufhebung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft mehr zusteht. Die entsprechende Beschwerdelegitimation der Staatsanwaltschaft hatte das Bundesgericht mit BGE 137 IV 22 anerkannt; das Bundesparlament hat diese nun durch Anpassung von Artikel 222 StPO wieder aufgehoben. Die Beschwerdelegitimation steht neu «einzig» noch der verhafteten Person zu.

§ 27 Absatz 4 EG StPO

Infolge der vom Kantonsrat per 4. November 2020 beschlossenen Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BGS 331.11) verfügt das Amt für Justizvollzug – nebst der Staatsanwaltschaft – im Rahmen von nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Art. 363 ff. StPO (sog. Nachverfahren) ebenfalls über volle Parteirechte (Art. 104 Abs. 1 StPO und § 7 Abs. 2 Bst. c^{ter} JUVG). Es handelt sich hierbei um parallele Parteirechte der beiden Behörden. Das AJUV, die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte haben diesbezüglich eine zweckmässige Organisationsregelung getroffen, damit eine Doppelvertretung vor den kantonalen Gerichtinstanzen einzig in sachlich begründeten Ausnahmefällen erfolgt (vgl. Botschaft des Regierungsrats zur Änderung des Gesetzes über den Justizvollzug [JUVG] vom 30. Juni 2020 [RRB Nr. 2020/995], S. 11; siehe ferner RRB Nr. 2021/1242 vom 24. August 2021, S. 14 f.). Gemäss der gegenwärtigen Praxis wird die Staatsanwaltschaft bei Nachverfahren in der Regel nur dann zur persönlichen Vertretung vor Gericht eingeladen und zu weiteren Parteihandlungen aufgefordert, wenn sie dem zuständigen Strafgericht entsprechende Anträge stellt. Das zuständige Strafgericht kann die Staatsanwaltschaft bei besonderen Fallkonstellationen ausnahmsweise aber auch dann vorladen, wenn diese keine Anträge gestellt hat. Die Staatsanwaltschaft wird aber weiterhin mit den instanzabschliessenden Strafentscheiden bedient. Diese Praxis soll zwecks Schaffung von Klarheit neu explizit in § 27 Absatz 4 verankert werden.

Änderung des Gliederungstitels 1.12.1 und der Sachüberschrift von § 31
Redaktionelle Anpassung.

§ 31^{bis} EG StPO

Mit diesem Paragraphen soll eine Regelungslücke aufgrund des geänderten Bundesrechts verhindert werden. Die Regelung betrifft einzig das Jugendstrafverfahren. Neu gilt dort gemäss Artikel 10 Absatz 1 JStPO der Grundsatz, dass die Strafbehörde des Aufenthaltsorts des Jugendlichen auch für die Verfolgung von Übertretungen zuständig ist (Wohnsitzprinzip), und nicht

mehr die Behörde am Begehungsort (Tatortprinzip). Diese Regelung käme aufgrund von § 2 EG StPO – ohne anderweitige Regelung im kantonalen Recht – auch auf das kantonale Strafrecht zur Anwendung. Sie passt aber nicht, wenn es um Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts geht (z.B. Ruhestörung, Trunkenheit und unanständiges Benehmen nach § 23 Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [BGS 311.1]). Dafür müssen die hiesigen Behörden am Ort der Begehung des Delikts für die Strafverfolgung der jugendlichen Person zuständig sein (insb. die Jugendanwaltschaft) und nicht eine allenfalls ausserkantonale Behörde am Wohnort des Delinquenten. Es ist hier deshalb eine besondere kantonalrechtliche Bestimmung zur Zuständigkeit vorzusehen (im Sinne eines Vorbehalts gemäss § 2 EG StPO).

§ 36 Absatz 1 EG StPO

Anpassung an den neu formulierten Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe b StPO (i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung [JStPO; SR 312.1]), gemäss welchem neu auch dem Opfer unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zusteht.

5. Rechtliches

Der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst, unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitglieder beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Anpassungen aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007¹⁾ und Artikel 86 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2023 (RRB Nr. 2023/166)

beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010³⁾ (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:

§ 24 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

³⁾ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Handen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Anordnung von Massnahmen (Art. 231 Abs. 2 Bst. a StPO) oder die Fortsetzung der Sicherheitshaft (Art. 231 Abs. 2 Bst. b StPO) beantragen.

⁴⁾ *Aufgehoben.*

§ 27 Abs. 4 (neu)

⁴⁾ Die Staatsanwaltschaft wird bei selbstständigen nachträglichen Verfahren nach Artikel 363 Absatz 1 StPO in der Regel nicht zur persönlichen Vertretung vor Gericht vorgeladen und ist von weiteren Parteihandlungen dispensiert, sofern sie keine entsprechenden Anträge stellt. Das zuständige Gericht stellt der Staatsanwaltschaft die instanzabschliessenden Strafentscheide zu.

¹⁾ SR [312.0](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

³⁾ BGS [321.3](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Titel nach Titel 1.12. (geändert)

1.12.1. Zuständigkeit

§ 31

Zuständigkeitskonflikte (Sachüberschrift geändert)

§ 31^{bis} (neu)

Zuständigkeit bei Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts

¹ Für die Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts ist die Behörde am Ort der Begehung zuständig.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatklägerschaft oder des Opfers.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Koch Hauser
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Synopse

Anpassungen aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **321.3**
Aufgehoben: –

	Anpassungen aufgrund der Änderung der Strafprozessordnung vom 17. Juni 2022; Teilrevision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 445 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007[SR 312.0.] und Artikel 86 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 (Stand 1. November 2021) wird wie folgt geändert:
§ 24 Einlegung von Rechtsmitteln durch die Staatsanwaltschaft (Art. 381 StPO) ¹ Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin ist zum Einlegen der Rechtsmittel beim Obergericht und den eidgenössischen Rechtsmittelinstanzen befugt.	

² Dasselbe Recht steht bei Übertretungen nach eidgenössischem und kantonalem Nebenstrafrecht dem sachlich zuständigen Departement zu, welches Strafanzeige erstattet hat. ³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen. ⁴ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin ist zum Einlegen der Beschwerde gegen Entscheide des Haftrichters oder der Haftrichterin beim Obergericht und zum Einlegen von Rechtsmitteln gegen dessen Entscheide beim Bundesgericht befugt.	³ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin, der oder die die Anklage vor dem erstinstanzlichen Gericht vertritt, kann die Berufung im Sinne von Artikel 399 Absatz 1 StPO anmelden und nach Artikel 231 Absatz 2 StPO dem erstinstanzlichen Gericht zu Händen der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Anordnung von Massnahmen (Art. 231 Abs. 2 Bst. a StPO) oder die Fortsetzung der Sicherheitshaft (Art. 231 Abs. 2 Bst. b StPO) beantragen. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 27 Freiheitsstrafen und Massnahmen (Art. 439 StPO) ¹ Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Massnahmen ist bei Erwachsenen die zuständige Stelle des Departements des Innern zuständig. ² Der Vollzug richtet sich nach dem Justizvollzugsgesetz[BGS 331.11.]. ³ Die zuständige Stelle des Departements trifft die in diesem Bereich notwendigen nachträglichen Anordnungen, soweit diese nicht durch das Bundesrecht oder das kantonale Recht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten werden.	⁴ Die Staatsanwaltschaft wird bei selbstständigen nachträglichen Verfahren nach Artikel 363 Absatz 1 StPO in der Regel nicht zur persönlichen Vertretung vor Gericht vorgeladen und ist von weiteren Parteihandlungen dispensiert, sofern sie keine entsprechenden Anträge stellt. Das zuständige Gericht stellt der Staatsanwaltschaft die instanzabschliessenden Strafentscheide zu.
1.12.1. Zuständigkeitskonflikte	1.12.1. Zuständigkeit
§ 31 Zuständigkeitskonflikte	§ 31 Zuständigkeitskonflikte

¹ Konflikte zwischen der Staatsanwaltschaft und der Jugendanwaltschaft betreffend die innerkantonale Zuständigkeit und die Trennung von Verfahren (Art. 11 JStPO) entscheidet die Beschwerdekammer. ² Sie entscheidet auch Zuständigkeitskonflikte zwischen der Jugendanwaltschaft und der Kindesschutzbehörde.	
	§ 31^{bis} Zuständigkeit bei Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts ¹ Für die Beurteilung von Übertretungen des kantonalen und kommunalen Rechts ist die Behörde am Ort der Begehung zuständig.
§ 36 Entschädigungen, Eintreiben finanzieller Leistungen (Art. 44 JStPO) ¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatkülerschaft. ² Die Eintreibung von finanziellen Leistungen, namentlich von Verfahrenskosten und Bussen, erfolgt durch die Zentrale Gerichtskasse. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie Ausnahmen in einer Verordnung.	¹ Der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin oder das Gericht bestimmt die Entschädigung für die Mediation, die amtliche Verteidigung und den unentgeltlichen Rechtsbeistand der Privatkülerschaft oder des Opfers.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Susanne Koch Hauser Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.